§ 13 Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) Der Stundenplan, einschließlich der Zuweisung der einzelnen Schülerinnen und Schüler an die Lehrkräfte, wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter festgesetzt.

(2) [1]Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. [2]Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.